

Leitfaden

Schule gegen „Sexualisierte Gewalt“

Carl-Ruß-Schule



Förderschule für Emotionale Soziale Entwicklung

Inhaltsverzeichnis:

1. Definition	S.3
2. Leitbild	S.4
3. Analyse	S.5
3.1 Potentialanalyse	S.5
3.2 Risikoanalyse	S.6
4. Interventionsplan	S.7
4.1 Intervention bei sexualisierter Gewalt außerhalb von Schule	S.8
4.2 Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb von Schule	S.9
4.3 Intervention bei sexualisierter Gewalt zwischen Schüler*innen	S.10
5. Kooperation	S.11
6. Personalverantwortung nutzen	S.12
7. Fortbildungen	S.12
8. Verhaltenskodex	S.12
9. Partizipation von Schülerinnen und Schülern und ihren Eltern	S.19
10. Präventionsangebote	S.19
11. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen	S.24

Anhänge:

1. Präventionsgrundsätze	S.26
2. Rechtsgrundlagen	S.27
3. Opferrechte im Strafverfahren	S.27
4. Verdachtsabklärung: Checkliste	S.30
5. Selbstverpflichtungserklärung	S.31
6. Ansprechpartner zum Konzept an der CRS	S.32
7. Kooperationsvertrag FABS	S.33
8. Literaturverzeichnis	S.34

1. Definition

Zur Definition von sexualisierter Gewalt wird das Bundesministerium NRW herangezogen:

„Sexueller Missbrauch oder sexuelle Gewalt an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Mädchen und Jungen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. Der Täter oder die Täterin nutzt dabei seine/ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.

Diese sozialwissenschaftliche Definition bezieht sich auf alle Minderjährigen. Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Sie sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.

Die Handlungen, die als sexuelle Gewalt oder Missbrauch bezeichnet werden, weisen eine große Bandbreite auf. Nicht jede sexuelle Gewalt ist strafbar, aber jede sexuelle Gewalt verletzt Mädchen und Jungen.

Sexuelle Gewalt beginnt bei sexuellen Übergriffen wie verbaler Belästigung, voyeuristischem Taxieren des kindlichen Körpers, aber auch flüchtigen Berührungen des Genitalbereichs oder der Brust über der Kleidung. Passiert die Berührung aus Versehen, spricht man nur von einer Grenzverletzung, die mit einer Entschuldigung aus der Welt geschafft werden kann.

Um strafbaren Missbrauch handelt es sich, wenn sexuelle Handlungen am Körper des Kindes stattfinden oder der Erwachsene bzw. Jugendliche sich entsprechend anfassen lässt, z.B. die Genitalien des Kindes manipuliert, ihm Zungenküsse gibt, sich vom Kind befriedigen lässt. Zu den schweren Formen zählen Vergewaltigungen aller Art: vaginal, oral, anal. Es gibt auch Missbrauchshandlungen, die den Körper des Kindes nicht direkt einbeziehen, z.B. wenn jemand vor einem Kind masturbiert, sich exhibitioniert, dem Kind gezielt pornografische Darstellungen zeigt oder es zu sexuellen Handlungen an sich selbst - beispielsweise auch vor der Webcam - auffordert.

Das Fotografieren oder Filmen von Missbrauchshandlungen ist eine besondere Form sexuellen Missbrauchs.“

(Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>)

2. Leitbild

Schulischer Kinderschutzauftrag

„Schule hat neben einem Bildungsauftrag auch einen eigenen Erziehungsauftrag, Bildung ohne Erziehung ist nicht denkbar. Da Erziehung immer das Kindeswohl im Auge haben muss, hat Schule einen wichtigen Handlungsauftrag beim Kinder- und Jugendschutz. Schule ist die einzige pädagogische Institution, die Zugang zu allen Kindern hat, und sie hat diesen viele Stunden am Tag und über viele Jahre hinweg.“ (www.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/einstieg/)

Alle Kolleg*innen der Carl Ruß Schule (CRS) binden sich im Rahmen dieses Konzepts und des oben genannten Auftrags sowie mit der Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen zum Thema sexualisierte Gewalt an ihre oberste Pflicht: das Hinsehen und Handeln zum Wohle des Kindes. Hierzu ist es notwendig, dass alle Kolleg*innen über ein Grundlagenwissen zu Ausmaß, Dynamiken und Folgen sexualisierter Gewalt sowie zu sexualisierter Gewalt unter Schüler*innen, aber auch zum Thema Handy und Internet verfügen. Dieses Grundlagenwissen soll die Kolleg*innen insbesondere in den folgenden Bereichen stärken:

- Sexualisierte Gewalt in ihrem realen Ausmaß und den verschiedenen Erscheinungsformen überhaupt für möglich zu halten.
- Zu verstehen, was man überhaupt verhindern will bzw. wofür Schüler*innen Unterstützung brauchen.
- Zu realisieren, dass es sich nicht um unglückliche Zufälle, sondern um strategisch geplante Taten handelt.
- Zu begreifen, warum sich betroffene Schüler*innen so schwertun, sich anzuvertrauen.

Die CRS basiert ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag auf der Landesverfassung NRW, dem Grundgesetz und dem Schulgesetz NRW.

Jedes Kind oder Jugendliche, fortlaufend immer als Schüler*innen benannt, hat ein Recht auf die Achtung seiner Würde und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Schule schützt sie vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl und achtet ihre ganzheitliche Unversehrtheit.

Mit unserem Konzept gegen sexualisierte Gewalt wollen wir dafür Sorge tragen, dass alle Schüler*innen an der CRS vor jeder Form von Ausgrenzung und Gewalt, auch sexueller Gewalt, geschützt werden und Hilfe finden. Sexualisierte Gewalt ist ein Ausdruck von Macht, struktureller Gewalt und Diskriminierung und findet in einem gesamtgesellschaftlichen Problemkontext statt.

Wir verstehen unsere Präventions- und Interventionsarbeit als eine grundsätzliche Haltung den Schüler*innen gegenüber, die getragen ist von Respekt, Wertschätzung und Empathie und die Lehrkräfte als Bezugspersonen in eine Verantwortung nehmen.

Wir Lehrkräfte begleiten die Schüler*innen in der Orientierung und Entwicklung ihrer persönlichen Stärken, ihren Handlungskompetenzen und ihrer Individualität/Selbstbestimmung (siehe auch „Präventionsgrundsätze“ im Anhang).

Wir schaffen einen Raum, Grenzverletzungen und sexualisierte Gewalt zu erkennen und fachgerecht und unmittelbar zu agieren, das Sprechen darüber zu enttabuisieren und sich dagegen zu wehren bzw. Hilfe zu holen, bzw. die Schüler*innen bei diesen Schritten zu begleiten oder diese zu übernehmen.

Die Schule übernimmt Verantwortung für den Schutz und die Unterstützung von allen Schüler*innen und stellt sich so auf, dass sexualisierte Gewalt verhindert oder möglichst früh erkannt und beendet wird.

3. Analyse

3.1 Potentialanalyse

„Wenn die Potentialanalyse den Ausgangspunkt bildet, ist gewährleistet, dass bereits Vorhandenes nicht übersehen wird, denn keine Schule fängt bei null an.“ (<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse/>)

Die Potentiale unsere Schule:

- Fachkenntnis über den Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung (ES) und den möglich einhergehenden Aspekten in den Persönlichkeiten der Schüler*innen, insb. hinsichtlich Emotionalität und Sozialverhalten (vgl. hierzu Konzept „Intensivpädagogik“)
- Hohe Sensibilität für das Beziehungsgefüge unserer Schüler*innen, deren Elternhäuser, Sozialkontakte, etc.
- Enge Kooperation mit allen am Schüler / an der Schülerin beteiligten Einrichtungen und Bezugspersonen (ASD, Heim, Tagesgruppen, etc.)
- Austausch mit weiteren Beratungsstellen und Kooperationspartnern (siehe Kapitel 9)
- Erarbeitung spezifischer Konzepte und deren Umsetzung mit entsprechenden Ansprechpartnern (Experten) in der Schule (z.B. Rassismus, Schulabsentismus, Traumapädagogik, etc.)
- Schulsozialarbeit
- Ständige Fort- und Weiterbildungen zu aktuellen Problemfeldern
- Pädagogische Geschlossenheit, einheitliche Grundsätze, Regeln und eventuelle Maßnahmen und Konsequenzen (vgl. hierzu Schulkonzept/Schulprogramm)
- Unterrichtsthemen einbauen wie Missbrauch, Grenzen, Beziehungen, Sexualität...; z.B. Praktische Philosophie, Deutsch (Lektüren), Kunst
- Aufklärung (orientiert an speziellen ES-Bedürfnissen)
- Checkliste/Fragebogen (Erfassung von Erfahrungen der Schüler*innen)
- Vorleben respektvoller Beziehungen (auch auf physischer Ebene)
- sensible Wahrnehmung und Achtsamkeit von Nähe und Distanz
- Beachten individueller, ggf. sehr variierender Grenzen
- Akzeptanz von Bedürfnissen aller (auch der Lehrkräfte) → Nähe vs. Distanz
- Werteorientiertes Miteinanderleben (auch auf physischer Ebene)

Stärken unserer Lehrkräfte und des pädagogischen Fachpersonals, unsere Ziele:

- Wir können über Formen sexualisierter Gewalt offen sprechen.
- Wir sind über die typischen Strategien von Tätern und Täterinnen informiert.
- Wir reagieren sachlich und besonnen.
- Wir akzeptieren das gesunde Misstrauen betroffener Schüler*innen.
- Wir nehmen Kinder und Jugendliche ernst.
- Wir meinen nicht immer zu wissen, was für betroffene Schüler*innen das Beste ist.
- Wir überlegen mit den Betroffenen zusammen, wie diese sich selbst oder andere sie schützen können.
- Wir entschuldigen uns, wenn wir Fehler machen.
- Wir sind stark genug, um Betroffenen auch Grenzen zu setzen.
- Wir wissen, wo betroffene Schüler*innen Unterstützung bekommen.
- Wir reden mit Betroffenen nicht nur über deren sexualisierte Gewalterfahrungen (sofern sie dies überhaupt möchten und zulassen), sondern auch über andere Dinge.
- Wir sind fröhliche Menschen und lachen gern.

3.2. Risikoanalyse

„Auch die Risikoanalyse, die offen legt, wo die „verletzlichen“ Stellen einer Schule liegen, gehört an den Anfang der Konzeptentwicklung.“ (<https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/analyse/>)

Auszüge aus dem Schulprogramm der CRS:

In der Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung werden Schüler*innen beschult, die in ihrer allgemeinen Entwicklung durch emotionale Verunsicherung und langanhaltende, schwerwiegende belastende wie einschränkende Erfahrungen in besonderem Maße beeinträchtigt sind, insbesondere in den Bereichen Sozialität, Emotionalität, Kognition und Lernverhalten. Der Förderbedarf Emotionale und soziale Entwicklung kann nach Definition bestimmt werden, wenn „...sich eine Schülerin oder ein Schüler der Erziehung so nachhaltig verschließt oder widersetzt, dass sie oder er im Unterricht nicht oder nicht hinreichend gefördert werden kann und die eigene Entwicklung oder die der Mitschülerinnen und Mitschüler erheblich stört oder gefährdet ist (AOSF § 4.4.)“.

Bedeutsam ist an dieser Stelle, dass die Auffälligkeit kein Merkmal des Verhaltens ist, sondern eine Bewertung darstellt. Das Verhalten weicht nach Beobachtung von der Erwartung alters- und entwicklungsgemäßen Verhaltens ab (Normen, Werte u.a.). Verhalten muss im sozialen Kontext und im Bezug zu anderen gesehen werden, Auffälligkeiten können als ungünstige Bewältigungsstrategien von Lebensumständen und Konflikten angesehen werden. Im Umfeld von Schule zeigt sich dieses sozial problematische Verhalten u. a. in:

- der Unfähigkeit, befriedigende, stabile Beziehungen zu Mitschüler*innen und/oder Lehrkräften herzustellen und aufrechtzuerhalten

- unangemessenen Verhaltensweisen im sozialen Miteinander und emotionaler Externalisierung
- der Somatisierung psychischer Belastungen
- allgemeinen negativen oder depressiven Stimmungen (Angst, Trauer, Minderwertigkeitsgefühle, etc.)
- geringen oder fehlenden Copingstrategien bzgl. ihrer sozialen Interaktionen und inneren Belastungen

Einhergehend mit dieser zum Teil hoch belasteten Schülerschaft müssen auch die Eltern und alle weiteren Bezugspersonen dieser Schüler*innen mit ihren jeweiligen Problemfeldern als Risiko gesehen werden. Zum Teil leben die Schüler*innen unserer Schule in bildungsfernen Familien, deren Alltag von Arbeitslosigkeit, psychischen und/oder physischen Krankheitsbildern, Gewalt, Vernachlässigung und vielen weiteren Risikofaktoren geprägt ist.

Im Schulalltag können u. a. folgende Risikosituationen benannt werden:

- Vier-Augen-Situationen
- Konfliktsituationen, bei denen nur eine Lehrperson anwesend ist
- Krisen, in denen Schüler*innen gehalten werden müssen, um Eigen- oder Fremdgefährdung auszuschließen
- Umkleidesituationen im Schwimm- oder Sportunterricht
- „Versteckte Ecken“ auf dem Schulhof
- Soziale Netzwerke
- Schüler*innen, die sehr nahebedürftig sind und beispielsweise gerne auf dem Schoß der Lehrkraft sitzen

4. Interventionsplan

„Das Kernstück eines schulischen Schutzkonzepts ist ein Plan, der festlegt, wie das Vorgehen in einem Verdachtsfall auszusehen hat. Ein Interventionsplan bietet der Schulleitung, den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften die erforderliche Orientierung und eine gewisse Sicherheit, wenn sie Anzeichen sexueller Gewalt wahrnehmen. Die Erfahrung zeigt, dass die Bereitschaft, Hinweisen nachzugehen und Anhaltspunkte ernst zu nehmen, steigt, wenn man weiß, was zu tun ist. Ein Interventionsplan muss allen bekannt sein, die ihn kennen müssen, und jederzeit einsehbar sein.“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)

Der fachliche Umgang mit sexualisierten Übergriffen ist eine Frage des Kinderschutzes, der allen Kindern / Jugendlichen in pädagogischen Einrichtungen zusteht. Eltern dürfen erwarten, dass Schulleitung und Lehrkräfte fachlich angemessen damit umgehen. Hinweise auf mögliche Verdachtsfälle sollten wahrgenommen werden und es sollte ihnen nachgegangen werden. Dabei ist es wichtig, überlegt zu handeln und Ruhe zu bewahren, denn überstürztes Eingreifen kann dem Kind noch mehr schaden und langfristige Lösungswege verhindern.

Ein gestufter Handlungsplan gibt Sicherheit, was in einem Verdachtsfall zu tun ist und gibt Antworten auf alle entstehenden Fragen. Je nach Schüler*in und je nach Vorfall wird der

Interventionsplan höchst individuell in Kooperation mit der Fachberatungsstelle (FABS, siehe Kooperationsvertrag) erarbeitet. Dennoch gelten wichtige Grundlagen, die im Folgenden erarbeitet werden. Zunächst das Wichtigste vorab:

Der Umgang mit (potentiell) betroffenen Schüler*innen:

- Der/Die Schüler*in sollte **nicht** zum Reden gedrängt werden. Vielmehr ist es wichtig, eine Gesprächsbereitschaft zu signalisieren.
- Den/Die Schüler*in beruhigen und unterstützen, Lehrkräfte und/oder Schulsozialarbeiter*innen sind wichtige Vertrauenspersonen
- Dem/Der Schüler*in sollte deutlich gemacht werden, dass die Verantwortung für den sexuellen Missbrauch immer beim Täter / der Täterin liegt. Dem/Der Schüler*in glauben!
- Dem/Der Schüler*in vermitteln, dass er/sie nicht alleine ist. Dass eigene Wissen über Missbrauch z.T. zur Verfügung stellen, um Isolation zu überwinden, **keinesfalls** die Situation des/der Schüler*in verharmlosen.
- Selbst das „Redeverbot“ ansprechen und damit die explizite Erlaubnis zum Aussprechen geben.
- Vertrauensschutz geben; nicht gegen den Willen und ohne die Zustimmung des/der Schüler*in handeln.

4.1 Intervention bei sexualisierter Gewalt außerhalb von Schule

1. Phase des vagen Verdachtes oder Wahrnehmung und Beobachtung

- ➔ Dokumentation (möglichst als Zitat des Gesagten), Verhaltensweisen und/oder weitere Auffälligkeiten mit aufschreiben (siehe Anhang „Verdachtsabklärung: Checkliste“)
- ➔ Teamarbeit oder Kollegiale Beratung, Information an Schulleitung
- ➔ Fachberatungsstelle (FABS) kontaktieren (so früh wie möglich!)
- ➔ Besprechung im Rahmen einer Konferenz, im besten Fall mit der Fachberatungsstelle

2. Phase der Klärung des Verdachtes

- Fortführende Dokumentation aller Fakten, Hinweise, Einschätzungen sowie Aussagen des Kindes, der Erziehungsberechtigten etc.
- Konkrete Schritte aus der erarbeiteten Hilfeplanung mit der Fachberatung umsetzen
- wenn möglich: Aufklärung des Verdachtes mit dem Kind, Gespräche und Kontakt intensivieren unter Berücksichtigung der durch den/die Schüler*in gesetzten Grenzen
- Gespräch ggf. durch eine Fachkraft/Beratungsstelle führen lassen, eigene (Belastungs-)grenzen wahren
- Nach Absprache mit der Fachberatung: Einbezug der Eltern (wenn diese nicht am Missbrauch beteiligt sind und/oder diesen unterstützen)

- Multiprofessionelle Kooperation aller mit dem/der Schüler*in in Verbindung stehender Institutionen

3. Phase der Intervention

- Fortführende Dokumentation aller Fakten, Hinweise, Einschätzungen sowie Aussagen des Kindes, der Erziehungsberechtigten etc.
- individuelle Hilfeplanung für alle Personen während des gesamten Prozesses wahren
- Fallkonferenzen, bisherige Ergebnisse zusammentragen und weitere geeignete Hilfen formulieren, Einbeziehung der Eltern (wenn dies nicht schon geschehen ist)
- Hilfeplanung und/oder Handlungsschritte modifizieren/erweitern
- Beratungsstelle fortführend nutzen, sich selbst mit Informationen versorgen. Kooperation mit lokalen Einrichtungen (Jugendamt, Kinderschutzbund, etc.) herstellen/aufrecht erhalten/fortführen
- Falls erwünscht: intensiver Kontakt zum/r Schüler*in, als Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen
- Evtl. Einheiten zur Sexualerziehung bzw. Präventionsmaßnahmen gegen sexualisierte Gewalt in den Schulunterricht integrieren
- In der Klasse das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und das Thema „sexueller Missbrauch“ vorsichtig ansprechen und damit signalisieren. „Ich weiß, dass es sexuellen Missbrauch gibt“.... „Ich glaube betroffenen Mädchen und Jungen“

4.2 Intervention bei sexualisierter Gewalt innerhalb der Schule

Als Leitlinie bei einem Verdacht auf Kindesmissbrauch in einer Einrichtung hat das Bundesministerium der Justiz einen Leitfaden entwickelt. Dieser ist stets zu beachten und kann eingesehen werden unter:

http://www.bmju.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=8

Wichtige Grundsätze bzw. eine schulinterne einheitliche Vorgehensweise sollen dennoch aufgezeigt werden und können dem Leitfaden entnommen werden:

Zunächst wird einheitlich festgelegt, dass alle Kolleg*innen verpflichtet sind, alle beobachteten Fälle oder Verdachtsfälle unmittelbar der Schulleitung mitzuteilen. Daraufhin erfolgt eine so genannte Plausibilitätsprüfung:

„Die Leitung der Einrichtung soll – auch bei anonymen Hinweisen – prüfen, ob die Anschuldigungen plausibel sind (sogenannte Plausibilitätskontrolle). Das bedeutet, sie soll prüfen, ob es tatsächliche Anhaltspunkte für einen strafbaren Übergriff gibt. Gibt es diese nicht, dann wäre es – wie es die Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden formulieren – „offenkundig sachwidrig“, d.h. offensichtlich unangebracht, die

Strafverfolgungsbehörden einzuschalten. Entscheidend bei der Plausibilitätskontrolle ist, ob es irgendetwas Greifbares gibt, an das die Polizei oder die Staatsanwaltschaft mit ihren Ermittlungen anknüpfen kann. Keineswegs soll über den (nicht vorhersehbaren) Erfolg derartiger Ermittlungen spekuliert werden, sondern es geht ausschließlich um die Überlegung, ob es greifbare Tatsachen für einen Ermittlungsansatz gibt.“

Sollte diese Überprüfung konkrete Anhaltspunkte liefern gilt Folgendes:

„Nach den Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden sind die Strafverfolgungsbehörden grundsätzlich über einen Verdacht zu informieren, wenn es tatsächliche Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch gibt. Von diesem Grundsatz darf nur in den folgenden Fällen abgewichen werden:

a. Das Leben oder die Gesundheit des Opfers müssen geschützt werden.

b. Das Opfer lehnt eine Strafverfolgung ab.

c. Die verdächtige Person ist jugendlich und hat sich nur einer geringfügigen Übertretung strafbar gemacht.“

Noch vor der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden ist die Fachberatungsstelle hinzuzuziehen, nicht zuletzt, da der Opferschutz immer an erster Stelle steht und gemeinsam mit der Beratungsstelle eine individuelle Hilfeplanung erfolgt.

Zur entscheidenden Fragestellung, ob und wann die Eltern/Erziehungsberechtigten miteinbezogen werden, gibt der Leitfaden folgende Vorgaben:

„Wendet sich das betroffene Kind selbst an einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin, wird aus diesem Gespräch auch hervorgehen, wie es zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden steht. Wird hingegen der Verdacht in anderer Weise bekannt, z.B. indem ein Augenzeuge vom sexuellen Missbrauch berichtet, sollte das Kind die Gelegenheit erhalten, sich zu der beabsichtigten Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden zu äußern. Auch die Eltern bzw. die Sorgeberechtigten sollten zu dem Gespräch hinzugezogen werden. Können sich das Opfer und seine Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Auffassung der Sorgeberechtigten maßgeblich. Mit dem betroffenen Jungen oder dem betroffenen Mädchen sollte allerdings möglichst nicht über die Einzelheiten des Missbrauchs gesprochen werden, da mehrfache Befragungen zum einen das Opfer belasten und zum anderen den Beweiswert seiner Aussage mindern können.“

4.3 Intervention bei sexualisierter Gewalt zwischen Schüler*innen

Hier unterscheidet sich das Vorgehen nur unwesentlich zum Punkt 4.1 und wird daher nur noch einmal in Kürze aufgelistet:

1. Dokumentation und kollegialer Austausch
2. Mitteilung an die Schulleitung
3. Hinzuziehen der Fachberatungsstelle

4. Fachkonferenz einberufen, im besten Falle erscheinen hierzu auch die Fachberatungsstelle, die Zuständigkeit des ASD, ggf. Schulsozialarbeiterin etc., **Ziel:** Erstellung eines individuellen Hilfeplans, der das weitere Vorgehen bestimmt (Wer spricht wann mit den Schüler*innen?, Wann und wie werden die Eltern informiert?, Welche zusätzlichen Unterstützungsmaßnahmen können hinzugezogen werden?, Wie können die Schüler*innen getrennt werden, was muss beachtet werden?, etc.).

5. Kooperation

„Zu einem Schutzkonzept gehört die Gewissheit, dass die Schule im Fall von konkreten Hinweisen auf sexuelle Gewalt von Fachleuten unterstützt wird. Dafür sollte unabhängig von konkreten Vorfällen Kontakt zu einer regionalen Fachberatungsstelle aufgenommen und gepflegt werden. Manchmal ist die Kooperation mit einem schulberatenden Dienst wie beispielsweise dem Schulpsychologischen Dienst naheliegender, wenn dieser Erfahrung mit der Intervention bei sexueller Gewalt hat oder bereits mit ihm zusammengearbeitet wurde. (...) Im Interventionsplan sollte die Verpflichtung aufgenommen werden, bei schulinternen Verdachtsfällen diesen Kooperationspartner zur Einschätzung und Entscheidungsfindung zum Vorgehen einzubeziehen. So kann Fehlentscheidungen vorgebeugt und sichergestellt werden, dass dem Kindeswohl entsprechend gehandelt wird.“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)

Folgende Kooperationsstellen der CRS können aufgeführt werden (sind auch im Anhang mit Adresse und Telefonnummer zu finden):

- **FABS**
Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
- **FHF**
Frauenberatungsstelle Solingen
- **Pro Familia**
- **Psychologische Dienste Solingen**, Das Coppelstift,
Schwangeren- + Schwangerschaftskonfliktberatung
- **Notfallschlafstelle 'die 10'**
- **Kinderärztliche Notfalldienstpraxis am Städt. Klinikum Solingen**
- **Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe Solingen**

Falls eine Information an die Polizei vorgesehen ist, Kontaktaufnahme direkt über das KK 12 (u.a. um doppelte Aussage zu ersparen). Achtung: Sobald die Polizei Kenntnis hat, muss diese tätig werden, was oft im Sinne der Betroffenen nicht sinnvoll ist.

- **KK12 Wuppertal (Kriminalkommissariat)**
Sexualdelikte, Vermisste, Stalking
- **Polizeiinspektion Solingen**

6. Personalverantwortung nutzen

*„Die Personalverantwortung im Sinne des Kinderschutzes zu nutzen, ist eine Leitungsaufgabe und am besten im Sinne einer Selbstverpflichtung der Schulleitung bzw. der Leitungsgremien zu beschreiben. Personalverantwortung bedeutet zum einen, die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses zu verlangen, soweit dazu eine rechtliche Befugnis besteht. (...) Personalverantwortung heißt aber darüber hinaus, Kolleg*innen anzusprechen und kritisch-konstruktiv zu begleiten, wenn ihnen ein Umgang mit Schüler*innen, der ihre Grenzen achtet, oder die Einhaltung des Verhaltenskodex nicht gelingt. Die Schulleitung sollte neue Kolleg*innen mit dem Anliegen der schulischen Prävention vertraut machen, die entwickelten Instrumente vorstellen und die Erwartung formulieren, dass das Schutzkonzept mitgetragen wird. Diese Aufgabe ist „Chefsache“ und sollte nicht delegiert werden, um zu verdeutlichen, welch große Bedeutung Kinderschutz für diese Schule hat.“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)*

Die Schulleitung der CRS weist alle neu angestellten Lehrkräfte auf das Konzept hin und verweist alle Lehrkräfte auf unsere Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang), einhergehend mit dem in Kapitel 8 aufgeführten Verhaltenskodex.

7. Fortbildungen

„In Fortbildungen werden Beschäftigte vor allem in ihrer Rolle als Schützende angesprochen und gestärkt. So kann die weitverbreitete Sorge vor einem Generalverdacht gegen Menschen, die mit Kindern arbeiten, entkräftet werden. Auch nach Abschluss des Entwicklungsprozesses sollten Schulleitungen thematische Studientage in größeren Abständen ansetzen. Sie sollten aber auch (neue) Beschäftigte auffordern und motivieren, Fortbildungsangebote zum Thema wahrzunehmen.“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)

Aufbauend auf das schulische Konzept wird sich das Kollegium der CRS insbesondere mit den Grundlagen sexuellen Missbrauchs im Rahmen einer Schulung oder Fortbildung vertraut machen. Im Rahmen des Kollegiums wird es feste Ansprechpartner*innen geben, die sich mit Fortbildungsangeboten vertraut macht und diese in einem laufenden Prozess mit dem Kollegium abstimmt (siehe Anhang).

8. Verhaltenskodex

*„Dieses Präventionsinstrument dient als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Schüler*innen in einem angemessenen Verhältnis von Nähe und Distanz. Es ist von zentraler Bedeutung, denn die Einhaltung der im Kodex formulierten Vereinbarungen bietet beiden Seiten Schutz: Schüler*innen vor sexueller Gewalt und Lehrkräften und anderen Fachkräften vor unbegründetem Verdacht. Klar geregelte und transparente Vorgehensweisen im Fall von möglicherweise auch niedrigschwelligen oder verbalen Grenzverletzungen,*

*Grenzüberschreitungen und sexuellen Übergriffen schützen darüber hinaus vor unangemessenen Reaktionen und Gerüchten. Die Entwicklung eines Verhaltenskodex braucht einen ausführlichen Diskussionsprozess über die Gestaltung der pädagogischen Beziehung im Hinblick auf Nähe und Distanz, der Raum für Erfahrungen, aber auch Unsicherheiten lässt. Auf dieser Grundlage können alltagstaugliche Regelungen für bestimmte Situationen, die für sexuelle Gewalt leicht ausgenutzt werden könnten (...) entwickelt werden. Der Verhaltenskodex muss, um Verbindlichkeit und tatsächliche Schutzwirkung zu erlangen, alle Beschäftigten zur Einhaltung verpflichten und sie anhalten, bei Kodexübertretungen von Kolleg*innen das Gespräch zu suchen und ggf. die Schulleitung zu informieren.“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)*

Lehrer*innen sollten sich fragen, ab wann sie ein Verhalten als sexualisiert empfinden. Muss es immer eine körperliche Berührung an Brust, Po oder Genitalien sein, oder reicht da auch schon der Körperkontakt in der Pause auf dem Schulhof?

Die Arbeit an einer Förderschule bedeutet die Arbeit im Team. Für die Sexualerziehung bietet sich hier die Chance, in einem geschlechtsheterogenen Team zu arbeiten und somit durch zeitweise Arbeit in geschlechtshomogenen Schülergruppen eine bessere Möglichkeit für geschlechtsspezifische Themen und Fragen zu bieten. Die Arbeit im Team bedeutet allerdings auch für die beteiligten Lehrer*innen mehr Öffentlichkeit ihrer sexualerzieherischen Arbeit. Es werden nicht nur didaktisch-methodische Kompetenzen eher sichtbar, sondern auch eigene Einstellungen, Normen und Werte, favorisierte Themen und solche Inhalte, die eher gemieden werden. Sexualerziehung im Team kann aber gerade durch die Unterschiedlichkeit in der eigenen sexuellen Identität mit den entsprechenden Auswirkungen auf die unterrichtliche Realisierung für alle Beteiligten ein großer Gewinn sein, wenn es gelingt, diese Verschiedenheit transparent zu machen, zu kommunizieren und sich auf ein gemeinsames, gegenseitig respektierendes, sich unterrichtlich ergänzendes Vorgehen zu einigen. Allerdings sind für bestimmte schulische 'Problemstellungen' auch gemeinsame sexualpädagogische Entscheidungen eines Kollegiums notwendig. Dies betrifft z.B. den Umgang mit dem Verhalten der Schüler*innen in den Pausen oder auch das Verfahren bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt. Verbindliche Regeln müssen gemeinsam diskutiert und in einem transparenten Prozess festgelegt werden.

Es lässt sich vermuten, dass aufgrund der Beeinträchtigungen der Schüler*innen und dem daraus resultierenden Hilfebedarf, die häufig nötige Körpernähe (insbesondere im Primärbereich durch beispielsweise Umarmungen) ein anderes Verhältnis zwischen Schüler*innen und Lehrkräften auslöst bzw. begünstigt. Dieses kann zum einen zu einem anders konnotierten Schüler-Lehrer-Verhältnis führen und zum anderen sexualisiertes Verhalten der Schüler begünstigen, da körperliche Grenzen weniger rigide eingehalten werden können. In Kapitel 3.2 (Risikoanalyse) wurde dieser Punkt bereits aufgegriffen, weiter unten folgen zusätzliche Angaben.

Für die Reflexion der eigenen Einstellung resultieren daraus folgende Fragen:

- Wie bewerte ich sehr körpernahes Verhalten der Schüler*innen mir oder den Mitschüler*innen gegenüber? Wo liegen meine Grenzen? Welche erzieherischen Maßnahmen möchte ich bei für mich störendem Verhalten ggf. einsetzen?
- Wie verhalte ich mich selbst in körpernahen Unterstützungs-, Förder- oder Pflegesituationen den Schüler*innen gegenüber?
- Was signalisiere ich eventuell unbewusst durch meine Körpersprache?
- Wie erkläre ich sexualisiertes Verhalten der Schüler*innen?

Die Beantwortung dieser Fragen erfordern ein hohes Maß an intensivster Selbst- und Fremdbeobachtung sowie eines hohen Maßes an Reflexion. Es ist unabdingbar sich als Lehrkraft mit Kolleg*innen, Beratungsstellen oder der Schulleitung auszutauschen, Beobachtungen abzugleichen und ggf. Hilfe einzufordern.

Für die in der Risikoanalyse genannten Situationen, sind bereits zahlreiche Maßnahmen des Kollegiums vereinbart und umgesetzt worden:

- In kritischen Vier-Augen-Gesprächen wird eine weitere Lehrkraft hinzugezogen. Notfalls muss das Gespräch zu einem anderen Zeitpunkt stattfinden.
- Umkleidesituationen werden als hoch sensibel wahrgenommen und erfordern insbesondere an unserer Schulform ein erhöhtes Maß an Aufsichtspersonen. Um die Intimsphäre der Schüler*innen gendersensibel zu wahren und dennoch der Aufsichtspflicht nachzukommen, werden die Umkleiden im Schwimmbad stets durch eine männliche Lehrkraft (für die Schüler) sowie durch eine weibliche Lehrkraft (für die Schülerinnen) begleitet. Für Schüler*innen mit einer Transgendergeschlechtlichkeit werden individuelle Lösungen gefunden. Fast immer sind weitere Kolleg*innen jederzeit ansprechbar und können hinzu geholt werden.
- Uneinsichtige Stellen auf dem Schulhof sind allen Kolleg*innen bekannt, spezifische Ecken dürfen von den Schüler*innen nicht aufgesucht werden.
- Die Schule verfügt über ein „Kollegiales-Unterstützungssystem“, welches allen Lehrkräften bekannt ist. Dies ermöglicht eine schnelle Unterstützung.
- Innerhalb der Schule gilt ein einheitliches Handyverbot für alle Schüler*innen, um mögliche Gefahren über soziale Netzwerke während der Schulzeit zu vermeiden.
- Der Umgang mit nahebedürftigen Schüler*innen erfolgt hoch sensibel. Er ist zugleich wichtiger Bestandteil der Arbeit an einer Förderschule für Emotionale und soziale Entwicklung. Viele (insbesondere jüngere) Schüler*innen suchen und brauchen unterschiedliche Formen von Körperkontakt (Hand auflegen, in den Arm nehmen, auf dem Schoß sitzen, etc.). Die Grenzen müssen dabei sowohl von den Lehrkräften, als auch von den Schüler*innen, stets beachtet, gewahrt und kommuniziert werden.

Die verbindlichen und konkreten Verhaltensregeln sollen sich vor allem auf folgende Bereiche beziehen:

- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Sprache und Wortwahl
- Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Angemessenheit von Körperkontakten
- Beachtung der Intimsphäre
- Zulässigkeit von Geschenken
- Disziplinarmaßnahmen
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen

Gestaltung von Nähe und Distanz

In der pädagogischen und erzieherischen Arbeit mit Schüler*innen geht es darum, ein adäquates Verhältnis von Nähe und Distanz zu schaffen. Die Beziehungsgestaltung muss dem jeweiligen Auftrag entsprechen und stimmig sein.

Dies schließt Freundschaften oder Exklusivkontakte zu einzelnen Schüler*innen aus, insbesondere dann, wenn dadurch emotionale Abhängigkeiten entstehen oder entstehen könnten.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. finden (wenn überhaupt) nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen sind zu unterlassen wie z.B. gemeinsame private Urlaube.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass den Schüler*innen keine Angst gemacht und keine Grenzen überschritten werden.
- Individuelle Grenzempfindungen sind ernst zu nehmen und zu achten und nicht abfällig zu kommentieren.
- Es darf keine Geheimnisse mit Schüler*innen geben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Situationen, in den Schüler*innen um Hilfe bitten, dies jedoch noch nicht öffentlich machen wollen. In diesen Fällen bespricht sich das Klassenteam und steht dabei im engen Austausch mit der Schulleitung, um das weitere Vorgehen zu besprechen.
- Grenzverletzungen müssen thematisiert werden und dürfen nicht übergangen werden.
- Wenn aus guten Gründen von einer Regel abgewichen wird, muss dies immer transparent gemacht werden.

Angemessenheit von Körperkontakt

Körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Schüler*innen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Sie haben die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schüler*innen vorauszusetzen, d.h. der Wille des/der Schülers/in ist ausnahmslos zu respektieren. Gleichzeitig muss berücksichtigt werden, dass die Unwissenheit von Schüler*innen bzgl. angemessenen Verhaltens zu keinem Zeitpunkt ausgenutzt werden darf. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten. Ablehnung muss ausnahmslos respektiert werden.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung insbesondere in Verbindung mit dem Versprechen einer Belohnung oder Androhung von Strafe sind nicht erlaubt.
- Körperkontakt ist sensibel und achtsam zu gestalten.
- Schüler*innen, die Trost suchen, sollten vorrangig mit Worten geholfen werden. Ein „In-den-Arm-nehmen“ kann angemessen sein.
- Die Begleitung von Schüler*innen zur Toilette ist im Sinne einer pflegerischen Vereinbarung mit den Eltern abzuklären.

Sprache und Wortwahl

Durch Sprache und Wortwahl können Schüler*innen zutiefst verletzt und gedemütigt werden. Von daher hat jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter der Schüler*innen angepassten Umgang geprägt zu sein, dies bezieht sich sowohl auf die Interaktion zwischen Schüler*innen, als auch auf die Interaktion mit Bezugspersonen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Schüler*innen werden mit ihrem Vornamen und nicht mit Kose- oder Spitznamen angesprochen, es sei denn, sie wünschen dies ausdrücklich.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schüler*innen.
- Verbale und nonverbale Interaktion sollen der jeweiligen Rolle und dem Auftrag entsprechen und auf die Zielgruppe und deren Bedürfnisse angepasst sein.
- Bei sprachlichen Grenzverletzungen ist einzuschreiten und Position zu beziehen.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Der Umgang mit sozialen Netzwerken und digitalen Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unablässig. Die Auswahl von Filmen, Fotos, Spielen und Materialien muss im Sinne eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in der Schule grundsätzlich verboten.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Schüler*innen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten (siehe hierzu das Formular der CRS).
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch Schüler*innen auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen. → Handyverbot
- Schüler*innen dürfen in unbekleidetem Zustand (umziehen, duschen...) weder beobachtet, fotografiert oder gefilmt werden.

Beachtung der Intimsphäre

Der Schutz der Intimsphäre ist ein hohes Gut, das es zu wahren gilt. Besonders Veranstaltungen mit Übernachtungen stellen eine Herausforderung dar. Es braucht klare Verhaltensregeln, um die individuelle Intimsphäre sowohl der Schüler*innen, als auch aller Lehrkräfte und Betreuer*innen, zu achten und zu schützen.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Gemeinsame Körperpflege mit Schüler*innen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist grundsätzlich zu vermeiden. Aufsichtspflicht und/oder Krisenintervention in besonderen Situationen (z.B. im Schwimmbad) werden nach bestem Wissen und unter Wahrung der im Konzept festgelegten Prinzipien stattfinden müssen. Schüler*innen und Eltern haben Kenntnis über diese Abläufe.
- Die Zimmer der Schüler*innen sind als deren Privat- bzw. Intimsphäre zu akzeptieren.

Disziplinarmaßnahmen

Die Wirkung von Strafen ist nur schwer abzuschätzen und daher gut zu durchdenken. Falls Sanktionen unabdingbar sind, ist darauf zu achten, dass diese im direkten Bezug zur „Tat“ stehen, angemessen, konsequent, aber für den Bestraften auch plausibel sind.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schüler*innen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden.
- So genannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schüler*innen vorliegt.

Verhalten auf Tagesaktionen, Freizeiten und Reisen

Freizeiten mit Übernachtung sind besondere Situationen mit besonderen Herausforderungen. Diese Maßnahmen sind grundsätzlich pädagogisch sinnvoll und wünschenswert, da sie viele unterschiedliche Erfahrungsebenen ansprechen. Dennoch sollten sich die Verantwortlichen der damit verbundenen Verantwortung bewusst sein. Es kann vorkommen, dass sich die vorgegebenen Rahmenbedingungen in der Praxis schwer umsetzen lassen, bspw. wenn die Räumlichkeiten ein geschlechtsgetrenntes Schlafen nicht ermöglichen. In einem solchen Fall ist wie bei anderen Abweichungen, ein transparenter Umgang notwendig, indem dies zuvor mit Eltern/Erziehungsberechtigten besprochen und deren Einverständnis eingeholt wird. In solchen Fällen sind individuelle Regelungen unter Wahrung aller möglichen und nötigen Vorsichtsmaßnahmen möglich.

Unsere Verhaltensregeln sind:

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schüler*innen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen insbesondere mit Schüler*innen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Begleiter*innen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.

9. Partizipation von Schüler*innen und ihren Eltern

*„Partizipation ist nicht nur bei der Entwicklung des Schutzkonzepts selbst von Bedeutung, sondern stellt einen eigenständigen und sehr zentralen Bestandteil von schulischen Schutzkonzepten dar, Denn die systematische Beteiligung von Schüler*innen an Entscheidungen, die sie betreffen, stärkt ihre Position und verringert das Machtgefälle, das Schule innewohnt. Eine beteiligungsorientierte Schule erleichtert Schüler*innen den Zugang zu den Kinderrechten und macht sie kritikfähig, wenn deren Umsetzung beeinträchtigt wird. Den schulischen Mitbestimmungsformen und –gremien wie Klassenrat, Klassensprechern, Schülervvertretung, Schülerparlament kommt hier eine besondere Bedeutung zu.“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)*

Möglichkeiten der Partizipation an der CRS:

- Schulische Mitbestimmungsformen und Gremien: Klassenrat, Klassensprecher, Schülersprecher/Schülervvertretung
- Mitbestimmung der Schüler*innen über Themen, Inhalte und Methoden im Unterricht
- Elternabende, Elternsprechtage
- „Kummerkasten“, „Wunsch-Box“, etc.
- Kontakt zwischen Schüler*innen und/oder Eltern mit Schulleitung ist jederzeit möglich
- Mitgestaltungsmöglichkeiten der Schüler*innen zu verschiedenen Themen (Gestaltung von Pausen, Schutz- und Risikoräume in der Schule, unterrichtliche Inhalte, etc.)
- Schüler*innen können Schulsozialarbeit nutzen, evtl. auch als Mediator

10. Präventionsangebote für Schüler*innen und ihre Eltern

„Pädagogische Prävention von sexueller Gewalt sollte im Schulalltag stattfinden und entsprechende Anknüpfungspunkte situativ nutzen und nicht auf einzelne Veranstaltungen reduziert werden. Mit dem Format des Unterrichts und der pädagogischen Begegnung im Schulalltag hat Schule hier eine besondere Chance. (...)“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)

Strukturelle Ebene

- verbindlich, transparent für alle Mitarbeiter*innen durch Regelwerk (siehe „Leitsätze“)
- Verankerung in Satzung (siehe „Schulprogramm“)
- Konkrete, transparente Vorgehensweise bei Verdachtsfällen (siehe „Umgang mit Verdachtsfällen“)
- Fortbildungen (Wissenserweiterung, Sensibilisierung)

Pädagogische Ebene

- wertschätzender/grenzachtender Umgang

- Regeln zur *Kultur der Grenzachtung* (verbindlich, transparent), auch zwischen Schüler*innen
- Sprachstil/Kleidung (angemessen; beugt Rollenkonfusionen vor)
- Intimsphäre wahren (getrennte Kabinen, Toiletten; kein Betreten dieser durch Personal ohne Anlass)
- Aufklärung
- Kommunikation (Schüler*innen zuhören; ernstnehmen; Atmosphäre schaffen, die vermittelt über alles sprechen zu können...)
- Bedürfnisse jederzeit ernst nehmen und deren Wahrnehmung stärken
- Täter sanktionieren (erkennbar-> Signalwirkung)
- *Beziehungsorientierte Prävention*: positive Beziehungs- (Bindungs-)erfahrung, vertrauensvolle/belastbare Beziehung schaffen, Entwicklungsförderung, Selbstwertgefühl aufbauen, Unterstützung, Respekt und Achtung entgegenbringen,
- *Fähigkeitsorientierte Prävention*: Vermittlung von sozialen/praktischen Fähigkeiten, die ein positives Selbstwertgefühl begünstigen (Stärken/Kompetenzen fördern/ansetzen, Gefühl der Bedeutsamkeit geben, Selbstvertrauen/Ich-Stärke geben, Selbstwirksamkeitserfahrungen schaffen, Stabilität schaffen, Selbst- und Fremdwahrnehmung fördern)
- *Situationsorientierte Prävention*: eingreifen zu jeder Zeit in jeder Situation (Ärgern, Hänkeln, sexuelle Kommentare...); Thematisieren (Unterricht, Gruppenarbeit...); Erwachsener muss Verantwortung für Grenzeinhaltung übernehmen

Inhaltlich arbeitet die CRS nach den entsprechenden Curricula zu folgenden Präventionsthemen:

Prävention sexualisierter Gewalt in den Curricula der <u>Primarstufe (Klasse E1-4)</u> der CRS		
Fach	Schwerpunkt	Ziele
Sachunterricht	Mädchen und Jungen, Frauen und Männer	- o Die SuS beschreiben Verhaltensweisen von Mädchen und Jungen, Freundinnen und Freunden. - o Die SuS entwickeln Empathiefähigkeit für einen Freund/eine Freundin. - o Die SuS beschreiben typische Rollenerwartungen an Mädchen und Jungen, Frauen und Männer. - o Die SuS entdecken und beschreiben Beispiele für ein verändertes Rollenverständnis von Mädchen und Jungen. - o Die SuS stellen die Entwicklung vom Säugling zum Erwachsenen dar

	Zusammenleben in der Klasse, in der Schule und in der Familie	- o Die SuS formulieren eigene Bedürfnisse, Gefühle und Interessen. - o Die SuS erarbeiten gemeinsame Regeln für das Zusammenleben. - o Die SuS bringen eigene Meinungen gegenüber anderen zum Ausdruck. - o Die SuS vertreten eigene Meinungen auch gegenüber Erwachsenen.
	Freundschaft und Sexualität	- o Die SuS beschreiben positive und negative Gefühle in Beziehungen und in Situationen körperlicher Nähe. - o Die SuS treten selbstbewusst auf, um in bestimmten Situationen „nein“ sagen zu können. - o Die SuS nehmen eigene Gefühle wahr und drücken sie aus. - o Die SuS kennen die Bezeichnungen für die Geschlechtsorgane und wissen um deren Bedeutung für die sexuelle Entwicklung (z.B. Zeugung, Schwangerschaft, Geburt, Verhütung) - o Die SuS kennen Verhaltensempfehlungen in Risikosituationen (z.B. sexuelle Belästigung)
	Aktivitäten und Übungen	- o Spiele und Übungen zum Grenzen aufzeigen „Stoppsignal“, „Nein“, Selbstbehauptungstrainings - o PAZURU: Gemeinsam stark für die Schule Solingen (Workshops) - o Praxismappe Selbstbehauptung/Selbstverteidigung: Mädchenarbeit im Sport - o
	Mögliche externe Kooperationspartner	- o PAZURU: Ansprechpartnerin: Ira Paul Kontakt Mobil: 01573 – 172 7722, Mail: kontakt@pazuru.de - o MUT-TUT-GUT-Trainings" für Kinder von 5 bis 10 Jahre (Vorschulkinder und Grundschulkindern) Kontakt: 0221 26 06 38 22 - o ProFamilia Solingen: Material und/oder Besuch z.B. unter https://www.profamilia.de/fuer-jugendliche/pubertaet.html Kontakt: Telefon: 0212 76101, Mail: solingen@profamilia.de

Präventionsprogramm „Wir sind ECHT KLASSE“

In den Klassenstufen 3 oder 4 wird ein Präventionsprogramm gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen einer ca. 10-wöchigen Unterrichtsreihe durchgeführt. Es orientiert sich an dem Programm **„Wir sind ECHT KLASSE!“** vom Präventionsbüro PETZE und dem IGEL Programm von W.Körner, U.Bauer und I. Kreuz. Es ist zeitlich und inhaltlich flexibel anpassbar, das Material des IGEL-Programms steht online zum kostenlosen Download bereit (www.beltz.de)

Das Programm beinhaltet folgende Bestandteile:

- Selbstbestimmung des eigenen Körpers
- Berührungen (angenehm/unangenehm)
- Geheimhaltung (gut vs. Schlecht)
- Der eigenen Intuition vertrauen
- Nein-sagen dürfen
- Unterstützungsmöglichkeiten kennen

Wichtig ist es uns, dass die durchführenden Lehrkräfte:

- ein fundiertes Hintergrundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt, ihre unterschiedlichen Erscheinungsformen und die vielfältigen Täterstrategien besitzen.
- Sie um die Ablaufpläne im konkreten Verdachtsfall wissen (Vorgehen, Ansprechpartner, Checkliste).
- Sie über ein Notfallwissen zur traumapädagogischen Stabilisierung bei akuten Krisen während des Programms verfügen, falls es durch die Thematik zu Re-Traumatisierung kommt.

Inhalt:

1. Stunde „Das bin ich“
2. Stunde „Kinder haben Rechte“
3. Stunde „Körperliche Selbstbestimmung“
4. Stunde „Berührungen“
5. Stunde „Nein sagen“
6. und 7. Stunde „Geheimnisse“
8. Stunde „Hilfe“
9. und 10. Stunde „Sicher im Internet“

Prävention sexualisierter Gewalt in den Curricula der <u>Mittelstufe (Klasse 5-7)</u> der CRS		
Fach	Schwerpunkt	Themen
Gesellschaftslehre	Gemeinsam leben	- o Zusammenleben in der Familie - o Beziehung von Mensch zu Mensch
Biologie	Eine neue Zeit beginnt	- o Veränderung und Befindlichkeit von Heranwachsenden - o Neue Interessen und Rollenverständnisse - o Selbstbild - o Anpassung an Clique/Rollenverhalten - o Partnerschaftliche Verantwortung# - o Gefühle anderer respektieren - o Grenzen kennen und „Nein“ sagen können

Prävention sexualisierter Gewalt in den Curricula der <u>Oberstufe (Klasse 8-10)</u> der CRS		
Fach	Schwerpunkt/ Inhaltsfeld	Ziele
Biologie	Sexualerziehung	- o Die SuS können unterschiedliche Formen des partnerschaftlichen Zusammenlebens sachlich darstellen. - o Die SuS können eigene und fremde Rechte auf sexuelle Selbstbestimmung sachlich darstellen und kommunizieren. - o Beziehung von Mensch zu Mensch
Praktische Philosophie/ Ethik	Personale Kompetenz	- o SuS untersuchen und reflektieren den Wert der eigenen Persönlichkeit in Beziehung zu anderen - o SuS setzen sich in Rollenspielen und Texten mit der Wertigkeit von Gefühlen auseinander - o SuS untersuchen Konsequenzen von Handlungen für sich selbst → kann im weiteren Sinne auch für die Prävention sexuellen Missbrauchs relevant sein
	Die Frage nach dem Selbst	- o Gefühl und Verstand - o Geschlechtlichkeit und Pubertät
	Die Frage nach dem Anderen	- o Freundschaft, Liebe und Partnerschaft - o Begegnung mit Fremden
	Die Frage nach dem guten Handeln	- o Lust und Pflicht - o Gewalt und Aggression

Kunst

Der Kunstunterricht bietet in seiner curricularen Ausgestaltung an der CRS immanent

- Selbstwertstärkung
- Selbstwirksamkeit erfahren
- Entlastung
- Ausdruck von psychischen Konflikten und Belastungen

Neue Projekte, Themen, Konzepte etc. werden durch die im Kollegium bestimmte Zuständigkeit fortwährend gesichtet und an das Kollegium herangetragen.

11. Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

„Vertrauenslehrkräfte, Angebote der Schulsozialarbeit und andere Ansprech- und Beschwerdestrukturen sind immer ein Signal der Schule, dass sie weiß, dass SchülerInnen in der Schule Situationen erleben können, in denen sie Unterstützung brauchen. Solche Strukturen und Angebote, die auch Anregungen und Verbesserungsvorschläge aufnehmen, sind wichtige Instrumente für eine ernst gemeinte Partizipation. Sie sollten zugleich ein Angebot für SchülerInnen sein, die durch private Probleme belastet sind, sich jemandem anvertrauen zu dürfen und Hilfe zu erhalten. (...)“ (Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: Was muss geschehen, damit nichts geschieht? 2016.)

Interne Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

- Klassenlehrer*innen
- Schülervertretung
- Ansprechpartner der CRS (siehe Anhang)
- Vertrauenslehrkraft
- Eltern/Erziehungsberechtigte
- Schulsozialarbeit
- Schulleitung

Externe Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

FABS

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche,
Ansprechpartnerin: Frau Tillenburg (Kooperationsvertrag)
Brühlerstr. 59, 42657 Solingen, Tel. 0212 586118
Email: <mailto:info@die-fabs.de>

FHF

Frauenberatungsstelle Solingen
Email: info@frauenberatung-sg.de Tel. 0212 74947895

Pro Familia

Wilhelmstr. 29, 42697 Solingen; Tel. 0212 76101 – Fax 0212 79565
Email: solingen@profamilia.de

Psychologische Dienste Solingen, Das Coppelstift,

Schwangeren- + Schwangerschaftskonfliktberatung Wupperstr. 80, 42651 Solingen, Tel. 0212 23134810, Fax 0212 23134812 Email: Coppelstift@solingen.de

Notfallschlafstelle ´die 10´

Hermannstr. 10, 42657 Solingen, Tel. 0212 59445941, Fax 0212 87415

Kinderärztliche Notfalldienstpraxis am Städt. Klinikum Solingen

Gotenstr. 1, 42653 Solingen, öffnet um 19 Uhr, Tel. 01805044100

Frühförder- und Beratungsstelle der Lebenshilfe Solingen

Alexander – Coppel – Str. 19, 42651 Solingen, Tel. 0212 5995440

Stadt Solingen, Stadtdienst Schulverwaltung

Bonner Str. 100, 42697 Solingen, Tel. 0212 2906375

Polizei: KK12 Wuppertal (Kriminalkommissariat)

Sexualdelikte, Vermisste, Stalking

Friedrich-Engels-Allee 228, 42285 Wuppertal, Tel. 0202 2840

→ Falls eine Information an die Polizei vorgesehen ist, Kontaktaufnahme direkt über das KK 12 (u.a. um den betroffenen Kindern eine doppelte Aussage zu ersparen).
Achtung: Sobald die Polizei Kenntnis hat, muss diese tätig werden, was oft im Sinne der Betroffenen nicht sinnvoll ist.

Childhood-Haus (Universitätsklinikum Düsseldorf)

Moorenstr. 5, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211 81-08188
E-Mail: childhood-haus@med.uni-duesseldorf.de

ANHÄNGE

1. Präventionsgrundsätze

1. Dein Körper gehört dir!

Niemand hat das Recht, dich gegen deinen Willen anzufassen! Du darfst selbst bestimmen, wer dich streicheln oder küssen darf. Gegen Berührungen und Blicke, die dir unangenehm sind, egal von wem, darfst du dich wehren!

2. Vertraue deinem Gefühl!

Du kannst dich auf deine Gefühle verlassen, auch wenn jemand dir etwas anderes einreden will. Es gibt angenehme Gefühle, da fühlst du dich gut und wohl. Unangenehme Gefühle sagen dir, dass etwas nicht stimmt, du fühlst dich komisch. Sprich über deine Gefühle, auch wenn es schwierig ist.

3. Du hast ein Recht, nein zu sagen!

Wenn dich jemand gegen deinen Willen anfassen will oder dich zu Dingen überreden will, die dir unangenehm sind, darfst du sagen: „Nein, das will ich nicht!“ Trau dich, auch wenn es nicht einfach ist! Du kannst auch laut werden!

4. Unheimliche Geheimnisse darfst du weitererzählen!

Geheimnisse sollen Freude machen, zum Beispiel eine Geburtstagsüberraschung. Geheimnisse, die dir Angst machen, erzählst du jedoch besser weiter, auch wenn du versprochen hast, sie für dich zu behalten.

5. Du hast ein Recht auf Hilfe!

Hole Hilfe, wenn du das brauchst, das kann dir niemand verbieten. Und wenn der, dem du dich anvertraust, dir nicht glaubt, dann gib nicht auf und suche einen anderen, bei dem du dich verstanden fühlst. Hilfe holen ist kein Petzen!

6. Keiner darf dir Angst machen!

Lass dir von niemandem einreden, dass etwas Schreckliches passiert, wenn du ein schlechtes Geheimnis verrätst oder Hilfe holst. Das zeigt nur, dass der andere selbst etwas Schlimmes verbergen möchte.

7. Du bist nicht schuld!

Wenn Erwachsene deine Grenze überschreiten – egal, ob du Nein sagst oder nicht – sind immer die Erwachsenen verantwortlich für das, was passiert.

2. Rechtsgrundlagen

Grundkenntnisse über die bestehende Rechtslage sollten für Fachkräfte aus pädagogischen Bereichen relevant einzuordnen sein um in Verdachtsfällen adäquat handeln und die notwendigen Schritte in die Wege leiten zu können.

Auszug der wichtigsten Straftatbestände: StGB

- § 174 : sexueller Missbrauch Schutzbefohlener
- § 176 : sexueller Missbrauch von Kindern
- § 177 : sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 180 : Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 182 : sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 184 b-d : Verbreitung, Erwerb, Besitz, Zugänglichmachen und Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch mittels Telemedien
- § 184 i : Sexuelle Belästigung
- § 184 j : Straftaten aus Gruppen
- § 201 a : Das Recht am eigenen Bild
- § 203 : Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 4 KKG: Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

3. Opferrechte im Strafverfahren

Für die Lehrer*innen der Carl-Ruß-Schule ist die Kenntnis der Opferrechte wichtig, um betroffene Schüler*innen während der Vorbereitung auf oder der Durchführung eines etwaigen Strafverfahrens unterstützend begleiten zu können.

3.1 Psychosoziale Prozessbegleitung

Seit dem 1. Januar 2017 haben besonders schutzbedürftige Verletzte einen Anspruch auf professionelle Begleitung und Betreuung während des gesamten Strafverfahrens, die sogenannte psychosoziale Prozessbegleitung.

Die psychosoziale Prozessbegleitung ist eine besondere Form der nichtrechtlichen Begleitung für Verletzte vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die Informationsvermittlung sowie die qualifizierte Betreuung und Unterstützung im gesamten Strafverfahren mit dem Ziel, die individuelle Belastung der Verletzten zu reduzieren. Sie hat weder den Charakter einer Psychotherapie noch eine rechtliche Beratungsfunktion.

In vielen Gerichten ist es zudem möglich, dass sich die oder der Betroffene in Begleitung der Prozessbegleiterin oder des Prozessbegleiters den Gerichtssaal vor dem Termin ansieht.

3.2 Schonende Vernehmung von Opfern

Seit einer am 13.12.2019 eingetretenen Gesetzesänderung muss die Vernehmung von Personen, die durch Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung verletzt worden sind, grundsätzlich in Form einer richterlichen Videovernehmung erfolgen. Dies hat den Vorteil, dass eine solche Bild-Ton-Aufzeichnung in einer späteren Hauptverhandlung abgespielt werden kann und die oder der Betroffene in vielen Fällen nicht mehr persönlich vor Gericht aussagen muss.

Darüber hinaus bestehen im Ermittlungs- und Strafverfahren eine Reihe weiterer Vorschriften, die eine schonende Vernehmung von (minderjährigen) Opfern als Zeuginnen oder Zeugen ermöglichen, etwa

- die Vernehmung von Zeuginnen bzw. Zeugen unter 16 Jahren ausschließlich durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gerichts,
- die vorübergehende Entfernung des Angeklagten oder der Angeklagten aus dem Sitzungssaal für die Dauer einer Vernehmung,
- die audiovisuelle Übertragung der Zeugenvernehmung aus einem anderen Raum in der Hauptverhandlung.

→ Im Universitätsklinikum Düsseldorf wurde im November 2020 das „**Childhood-Haus**“ eröffnet. Es ist ein aufs Kindeswohl ausgerichtetes, interdisziplinäres und behördenübergreifendes Zentrum für Kinder, die Opfer und Zeugen von Gewalt wurden. Dorthin können Kinder zu explorativen und forensischen Befragungen kommen, werden medizinisch und psychologisch untersucht und erhalten alle notwendigen therapeutischen Hilfestellungen durch optimal ausgebildetes Fachpersonal. Die Einrichtung bietet einen geschützten Raum für gerichtsfeste Vernehmungen, der in besonderem Maße auf die Bedürfnisse des Kindes ausgerichtet ist. Im Childhood-Haus kann das Verfahren auf zwei Vernehmungen von Polizei und Richter verkürzt werden. Die Vernehmung wird dabei aufgezeichnet. So müssen die betroffenen Kinder die Täter nicht sehen oder sprechen – und sie müssen nicht vor Gericht erscheinen. Das Ziel ist es, das Risiko für eine Re-Traumatisierung möglichst gering zu halten.

Universitätsklinikum Düsseldorf

Moorenstr. 5

40225 Düsseldorf

Tel.: 0211 81-08188

E-Mail: childhood-haus@med.uni-duesseldorf.de

3.3 Recht auf Anschluss an das Strafverfahren

Opfer von Sexualstraftaten sind berechtigt, sich einem Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin als Nebenkläger/-in anzuschließen. Nebenklägerinnen und Nebenkläger können

- eigene Beweiserhebungen beantragen,
- haben ein Anwesenheits- und Fragerecht in der Hauptverhandlung
- und das Recht, gegen ein die Angeklagte oder den Angeklagten freisprechendes Urteil des Strafgerichts Rechtsmittel einzulegen.

Darüber hinaus kann sie oder er in einer folgenden Hauptverhandlung anwesend sein, auch wenn sie bzw. er dort als Zeuge vernommen werden soll.

Aus der Straftat erwachsene vermögensrechtliche Ansprüche können auch im Strafverfahren geltend gemacht werden.

3.4 Recht auf Bestellung einer Opferanwältin oder eines Opferanwalts

Darüber hinaus gewährt die Strafprozessordnung Nebenklägerinnen und Nebenklägern, die Opfer eines schweren Sexualverbrechens geworden sind und Opfern anderer Sexualstraftaten bzw. anderer schwerwiegender Straftaten — etwa einer Misshandlung von Schutzbefohlenen — unabhängig von ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen das Recht auf Bestellung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts auf Staatskosten („Opferanwalt“), wenn sie bei Antragstellung nicht älter als 18 Jahre sind oder ihre Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen können.

Zudem haben Opfer von Sexualdelikten, die ihre Interessen nicht hinreichend selbst wahrnehmen können, Anspruch auf Prozesskostenhilfe zur Hinzuziehung einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts, wenn ihnen keine Opferanwältin oder kein Opferanwalt bestellt werden kann.

Quelle: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/opferrechte-im-strafverfahren>

4. Verdachtsabklärung: Checkliste

Datum:	Diese Anzeichen liegen vor
Angaben des Kindes (möglichst als Zitat)	
Körperliche Befunde	
Verhaltensanzeichen	
Angaben Anderer	
Sachbeweise	

- ➔ Für gerichtliche Dokumentation: In ein gesondertes Heft mit Seitenzahlen notieren, stets mit Datum/Zeugen
- ➔ Fachberatungsstelle (**FABS**) kontaktieren (so früh wie möglich!)
 - Auch zur Beratung des weiteren VorgehensAnsprechpartnerin: **Frau Tillenburg** → Kooperationsvertrag mit CRS
Tel. 0212/58 61 18, E-Mail: <mailto:info@die-fabs.de>
- ➔ Notfall: Kind möchte nicht nach Hause gehen:
 - Information an **Schulleitung**
 - Einschaltung **ASD**
 - SG-Höhscheid/Krahenhöhe/Burg: 0212/290-5401
 - SG-Merscheid/Ohligs/Aufderhöhe: 0212/290-5402
 - SG-Wald/Gräfrath: 0212/290-5403
 - SG-Mitte: 0212/290-5404
 - In Notfällen außerhalb der Sprechzeiten bitte an Polizei (110) wenden. Dort ist jeweils eine Bereitschafts-Telefonnummer der Sozialraumteams hinterlegt.

5. Erklärung

Die Carl Ruß Schule möchte allen Schüler*innen einen Lernort bieten, in dem sie sich entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen zu eigenständigen und selbstbewussten jungen Menschen entwickeln können. Alle Lehrkräfte sowie sämtliches pädagogisches Personal (inklusive Schulassistentin und Hausmeister) fungieren als Vorbilder, in dem sie respektvoll und vertrauensvoll mit allen Schüler*innen umgehen. Innerhalb eines geschützten Rahmens sollen sie sich sicher und aufgehoben fühlen. Diesen sicheren Rahmen zu schaffen und die Verantwortung für den Kinderschutz zu übernehmen liegt in der Verantwortung jedes einzelnen.

Um dies zu ermöglichen, verpflichte ich mich dazu:

- Gegen jede Form von seelischer, körperlicher oder sexualisierter Gewalt vorzugehen.
- Die Würde und Rechte der Schüler*innen zu wahren.
- Für das Recht der Schüler*innen auf seelische und körperliche Unversehrtheit einzutreten.
- Die Grenzen sowie die Intimsphäre der Schüler*innen zu respektieren sowie meine eigenen Grenzen zu vertreten.
- Gegen jedes diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten vorzugehen und aktiv Stellung dagegen zu beziehen.

Name, Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Unterschrift Lehrkraft

Unterschrift Schulleitung

6. Ansprechpartner zum Konzept an der CRS

Die Ansprechpartner an der CRS dienen primär der kontinuierlichen Weiterführung des Konzepts, der Prüfung von passenden Fortbildungen für das Kollegium und sind Ansprechpartner bei offenen Fragen, evtl. vorliegenden Verdachtsfällen, etc.

Zum jetzigen Zeitpunkt hat die CRS zwei Ansprechpartner*innen:

1. Sarah Lubritz

2. Anna Nuyken

Selbstverständlich dient auch die Schulleitung als Ansprechpartner.

7. Kooperationsvertrag FABS

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Frauen helfen Frauen e.V. Solingen	
EINGANG 25 JUNI 2020 Carl-Ruß-Schule	
Kooperationsvereinbarung	
zwischen der	
Carl Ruß Schule Fürkerfeldstr. 23 42697 Solingen	und der
FABS - Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Brühler Str. 59 42657 Solingen	

Die Carl Ruß Schule hat ein Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt entwickelt, mit dem Ziel, dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler*innen an der CRS vor sexueller Gewalt durch Erwachsene im schulischen Kontext oder durch Mitschüler*innen geschützt werden. Zudem zielt es darauf ab, Mädchen und Jungen Hilfe zu bieten, wenn sie im schulischen, aber auch im privaten Umfeld sexualisierte Gewalt erleben. Schule sollte für alle Schüler*innen als Ort verstanden werden, an dem sie Hilfe erhalten und sich Mitarbeitenden auch in Hinblick auf Gewalterfahrungen anvertrauen können.

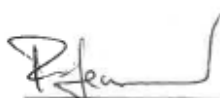
Einem Verdacht auf sexuelle Übergriffe durch Mitarbeitende, Erwachsene außerhalb des Schulkontextes oder durch andere Schüler*innen oder Jugendliche außerhalb des Schulkontextes wird nachgegangen und in einem transparenten Verfahren mit den gebotenen Mitteln begegnet.

Die Carl Ruß Schule vereinbart mit der FABS folgende Zusammenarbeit:

Bei einem Verdacht auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung oder auf sexualisierte Gewalt an Kindern oder Jugendlichen, der der Carl Ruß Schule bekannt wird, setzt ein Interventionsplan ein, der die Hinzuziehung einer Fachberatungsstelle zur besonderen Wahrung der Fachlichkeit und der Gewährleistung der Beurteilung der Situation durch eine Stelle außerhalb der Institution Schule beinhaltet. Im Rahmen dessen bittet die Schulleitung eine Mitarbeiterin der FABS zu einem Gespräch des Interventionsteams zur Einschätzung des Verdachts hinzu.

Die FABS sagt zu, einen solchen Termin in angemessener Zeit, möglichst innerhalb von 24 Stunden, wahrzunehmen. Weiterhin beinhaltet die Zusammenarbeit die Möglichkeit der (anonymen) kollegialen Fallberatung sowie eine Grundlagenschulung für das Kollegium zum Themenbereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, als Bestandteil der Schutzkonzeptentwicklung. Weitere Möglichkeiten der Zusammenarbeit können individuell und bedarfsbezogen vereinbart werden.

Solingen, den 05.06.2020


Carl Ruß Schule

Semmler, Schulleiter


FABS


Frauen helfen Frauen e.V. Solingen

8. Literaturverzeichnis

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz: *Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch in einer Einrichtung – Was ist zu tun? Fragen und Antworten zu den Leitlinien und zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden.*
http://www.bmjbv.de/SharedDocs/Publikationen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?__blob=publicationFile&v=8

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs:
<https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch>

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: <https://nordrhein-westfalen.schule-gegen-sexuelle-gewalt.de/home/>

Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs: *Was muss geschehen, damit nichts geschieht? Schutzkonzepte helfen, Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt zu schützen. Informationen zu den Bestandteilen von Schutzkonzepten.* Juni 2016.

Körner, I.; Bauer, U.; Kreuz, I.: „Prävention von sexualisierter Gewalt in der Primarstufe – Manual für Lehrerinnen und Lehrer. Das IGEL Programm.“ Beltz Juventa (2016)

Präventionsbüro PETZE (Hrsg.): „Wir sind ECHT KLASSE!“ (2016)

Opferrechte im Strafverfahren: <https://beauftragter-missbrauch.de/recht/strafrecht/opferrechte-im-strafverfahren>

<https://www.taskcards.de/#/board/a9e90ed6-54ff-493b-93f2-4210e4dd0654/view/dbf92fd6-608f-47fb-80bc-d65f4e00b0d0>